



Landeshandwerksrat SH · Breite Straße 10/12 · 23552 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umwelt- und Agrarausschuss Oliver Kumbartzky (Vorsitzender) Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3397

Stellungnahme des Landeshandwerksrates Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG)

Sehr geehrter Herr Kumbartzky, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. November 2019, mit dem Sie uns um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG) bitten. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme machen wir gerne Gebrauch. Zu dem Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

## 1. Zum Regulierungszweck:

Zunächst möchten wir feststellen, dass mit den Bestimmungen des Verbraucherinformationsgesetzes sowie des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches bereits einschlägige bundesweite Regelungen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu relevanten Ergebnissen der Lebensmittelüberwachung bestehen. Eine Änderung dieses bestehenden Regulierungsrahmens für Verbraucherinformationen sollte im Interesse der Vermeidung einer regionalen Ungleichbehandlung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von mit Lebensmitteln handelnden Betrieben grundsätzlich bundesweit erfolgen.

Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf in der öffentlichen Diskussion vorgebrachte Forderungen nach mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung reagiert, erkennen wir jedoch an, dass mit dem Entwurf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen gehaltvoller Verbraucherinformation einerseits und der Vermeidung einer Pranger-Wirkung zu Lasten der betroffenen Lebensmittelunternehmer bzw. Betriebe des Lebensmittelhandwerks andererseits erreicht werden soll.

19. Dezember 2019 Ihr Zeichen: Unser Zeichen:

Ansprechpartner: Andreas Katschke Telefon 0451 1506-199 Telefax 0451 1506-192 akatschke@hwk-luebeck.de

Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein Breite Straße 10/12 23552 Lübeck

info@hwk-luebeck.de www.hwk-luebeck.de







Im Hinblick auf eine Erreichung des Regulierungsziels ist allerdings zunächst zwingend sicherzustellen, dass Lebensmittelkontrollberichte in Schleswig-Holstein im Interesse der Transparenz sowohl für die kontrollierten Betriebe als auch für Verbraucherinnen und Verbraucher künftig anhand einheitlicher Kriterien – vorzugsweise anhand einer Auswahl vorgegebener Textbausteine – erstellt werden. Für gleiche Sachverhalte müssen gleichlautende Formulierungen verwendet werden. Damit ist auszuschließen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund von Abweichungen der spezifischen Dokumentationspraxis einzelner Landkreise, kreisfreier Städte oder sogar einzelner Lebensmittelkontrolleure bei vergleichbaren Fallkonstellationen unterschiedliche Informationen erhalten.

Ebenso ist zu gewährleisten, dass durch eine flächendeckend vergleichbare Kontrolldichte bzw. Häufigkeit der Lebensmittelkontrollen eine Ungleichbehandlung von Lebensmittelunternehmen vermieden wird. Gemäß einer Veröffentlichung der Verbraucherschutzorganisation "foodwatch" vom 11.12.2019 haben in Schleswig-Holstein die für die Lebensmittelkontrollen vor Ort zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte die gesetzlich vorgegebenen Plankontrollen im Jahr 2018 jedoch in stark unterschiedlichem Ausmaß durchgeführt. Die Bandbreite reicht demnach von einer Erfüllungsquote von nur 41 % im Kreis Schleswig-Flensburg bis zu 107 % im Kreis Herzogtum Lauenburg. Diese laut "foodwatch" von der Landesregierung Schleswig-Holstein bereitgestellten Zahlen verdeutlichen, dass erheblicher Handlungsbedarf besteht, um landesweit zu einer annähernd vergleichbaren Kontrollpraxis zu gelangen.

Auch vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf eine notwendige Überprüfung der Erreichung des Regulierungszwecks zu begrüßen, dass bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluierung des Gesetzes erfolgen soll.

## 2. Zu den Regulierungswirkungen:

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs würden für die betroffenen mittelständischen Betriebe des Lebensmittelhandwerks eine erhebliche Zusatzbelastung darstellen. Dies gilt für die verpflichtende Vorhaltung der jeweils jüngsten Lebensmittelkontrollberichte zum Zweck der Einsichtnahme seitens interessierter Kunden ebenso wie für die damit verbundene Notwendigkeit zur Information bzw. Schulung des Verkaufspersonals.

Mit Blick auf die Sicherstellung der Vorhaltung der für die einzelnen Verkaufsstellen relevanten Lebensmittelkontrollberichte ist gerade bei Filialbetrieben, die etwa im Bäckerhandwerk in Schleswig-Holstein vielfach über deutlich mehr als 20 bis z.T. auch über 50 Verkaufsstellen verfügen, ein innerbetrieblicher Koordinationsaufwand unvermeidlich, der auch zu einer erheblichen Sach- und Personalkostenbelastung führt.





Zudem ist es unverzichtbar, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkaufsstellen für die Regelungen des Gesetzes zu sensibilisieren und zu schulen. Auch im Fall ausschließlich positiver Lebensmittelkontrollberichte ist es im Interesse einer aktiven Kundenbindung keineswegs ausreichend, interessierten Kundinnen und Kunden die aktuellen Lebensmittelkontrollberichte lediglich kommentarlos auszuhändigen. Vielmehr ist auch in diesen Fällen – selbst bei bestmöglicher Standardisierung der Kontrollberichte sowie der Verwendung allgemeinverständliche Formulierungen für die kontrollierten Sachverhalte – grundsätzlich mit Rückfragen der Kundinnen und Kunden zu rechnen, die im Interesse der Kundenbindung nicht unbeantwortet bleiben sollten.

Somit ist mit einem Erfüllungsaufwand für das Gesetz zu rechnen, der in den betroffenen Betrieben auch mit einer spürbaren Kostenbelastung einhergehen dürfte. Insofern können wir der Einschätzung des Gesetzgebers, dass unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf Lebensmittelunternehmen durch das Gesetz kaum zu erwarten sind, nicht zustimmen. Vielmehr würde mit Blick auf die gesamte Bürokratiebelastung der mittelständischen Betriebe des Lebensmittelhandwerks die Zusatzbelastung durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu den Mehrbelastungen aus weiteren, Anfang 2020 in Kraft tretenden Gesetzen hinzukommen.

Ein Beispiel hierfür ist die jüngste Novelle des Berufsbildungsgesetzes (Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung), die unter anderem eine für die Betriebe kostenintensive und die Betriebsabläufe beeinträchtigende Freistellung aller Auszubildenden an Berufsschultagen vorsieht. Ein weiteres Beispiel ist das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ("Kassengesetz"), das die Betriebe zur Anschaffung manipulationssicherer elektronischer Kassensysteme sowie generell auch bei sehr kleinen Verkaufsmengen wie etwa einem einzelnen Brötchen zur Ausgabe von Belegen ("Kassenbons") an die Kunden verpflichtet. Diese beiden Normen verdeutlichen exemplarisch, dass sich der durch den Gesetzgeber induzierte Erfüllungsaufwand für die betroffenen Betriebe des Lebensmittelhandwerks fortlaufend weiter erhöht. Hingegen fällt es auf allen staatlichen Ebenen erfahrungsgemäß schwer, einmal beschlossene Regulierungen wieder zurückzuführen. So ist das jüngst auf der Bundesebene verabschiedete Bürokratieentlastungsgesetz III weit hinter den bestehenden Möglichkeiten für spürbare Entlastungen der Wirtschaft zurückgeblieben.

Weiterhin ist zum vorliegenden Gesetzentwurf anzumerken, dass er Lebensmittelunternehmen mit Kundenkontakt, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, gegenüber solchen ohne unmittelbaren Kundenkontakt – wie etwa Unternehmen der Backwarenund Fleischverarbeitungsindustrie, die in der Vergangenheit teilweise für Lebensmittelskandale verantwortlich waren – benachteiligt. Auch





regional würde eine wettbewerbsrelevante Ungleichbehandlung von Betrieben des Lebensmittelhandwerks eintreten, etwa zwischen Bäckeroder Fleischerbetrieben in Norderstedt, Reinbek oder Schenefeld, gegenüber Bäcker- oder Fleischerbetrieben in den unmittelbar benachbarten, jedoch jenseits der Landesgrenze Schleswig-Holsteins befindlichen Hamburger Stadtteilen.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir von der Landesregierung, dass sie sich beim Bund und den übrigen Bundesländern für eine bundesweite Regelung zur Erreichung der im vorliegenden Entwurf formulierten Ziele einsetzt, die Überschneidungen zum Verbraucherinformationsgesetz und zum Lebensmittel- und Futtergesetzbuch berücksichtigt sowie zusätzliche bürokratische Belastungen für betroffene Handwerksbetriebe vermeidet.

Mit freundlichen Grüßen für den Landeshandwerksrat

Andreas Katschke Hauptgeschäftsführer